

06.12.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - In - R - Uzu **Punkt ...** der 807. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2004

Entschließung des Bundesrates zur Überprüfung der Grenzen des
zulässigen Alkoholgenusses in der Schifffahrt

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

A.

Der federführende **Verkehrsausschuss (Vk)**,der **Rechtsausschuss (R)** undder **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen
zu fassen:Vk, U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 21. Zu Nummer 5

Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob bei alkoholbedingten
Verstößen im Schiffsverkehr eine Rechtsgrundlage für eine vorläufige
Entziehung der Schiffspatente und der Fahrerlaubnisse im Schiffsverkehr
geschaffen werden kann."Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Klarstellung des Gewollten.

...

2. Zu Nummer 5

R
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Schaffung einer strafrechtlichen Grundlage für die Entziehung von Patenten und Befähigungsnachweisen bei alkoholbedingten Straftaten im Schiffsverkehr sowie - entsprechend der Regelung des § 111a der Strafprozessordnung - für deren vorläufige Entziehung zu prüfen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das mit Nummer 3 des vorliegenden Entschließungsantrags verbundene Anliegen ist zu begrüßen. Gleichwohl wäre eine isolierte Änderung des § 111a StPO nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. § 111a StPO stellt - für den Bereich des Straßenverkehrs - eine vorläufige Maßnahme im Hinblick auf die zu erwartende endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB dar. Eine Rechtsgrundlage für eine Entziehung von Schifffahrtspatenten oder anderen Berechtigungen zum Führen von Schiffen ist jedoch im Strafverfahren nicht gegeben. § 69 StGB ist nach allgemeiner Auffassung nur auf die Fahrerlaubnis nach § 2 Abs. 1 StVG und damit auf die Erlaubnis zum Führen nicht schienengebundener Landfahrzeuge i. S. d. § 1 Abs. 2 StVG anwendbar (vgl. Tröndle/Fischer, 52. Aufl. zu § 69 StGB). Diese Auslegung mag zwar vom Wortlaut des § 69 StGB nicht zwingend geboten sein; die Vorschrift ist jedoch nach ganz herrschender Auffassung auf Wasserfahrzeuge nicht anwendbar. Auch eine strafrechtliche Sondervorschrift existiert insoweit nicht. Möglich ist allenfalls eine Entziehung im Verwaltungsrechtsweg. Eine isolierte Ausweitung der Möglichkeit zur vorläufigen Entziehung nach § 111a StPO liefe somit ins Leere.

R 3. Zu Nummer 5a - neu -

Nach Nummer 5 ist folgende Nummer einzufügen:

"5a. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Möglichkeit geschaffen werden muss, gegen Schiffsführer, die sich wegen Trunkenheitsfahrten strafbar gemacht haben (§ 315a Abs. 1 Nr. 1, § 316 StGB), ein straßenverkehrsrechtliches Fahrverbot (§ 44 StGB) zu verhängen. Er bekräftigt, dass seine Vorschläge zu einem allgemeinen Fahrverbot (BT-Drucksache 15/2725, S. 39) alsbald umgesetzt werden müssen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner um Prüfung, ob § 69 StGB auf rechtswidrige Taten zu erweitern ist, die im Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr begangen werden. Denn wer sich in diesen, im Vergleich zum Straßenverkehr tendenziell

sehr viel gefährlicheren Verkehrsarten namentlich einer Trunkenheitsfahrt schuldig gemacht hat, ist in der Regel auch ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Antrag zielt auf eine Verbesserung der Sicherheit des Straßenverkehrs. Auf den vorgeschlagenen Text wird zur Begründung Bezug genommen.

B.

4. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.